

Büro der Leitung  
Tgb. Nr. 18.477/19 D  
Eing. 06. AUG. 2020  
Ausc. 11. Aug. 2020

Abteilung III

IIIa7-31310/2

Bearbeitet von: [REDACTED]

Berlin, 5. August 2020

Termin: 6. August 2020

# Nr. 18.477/19

über

Referat LS 2 *Wi 618*

Leiterin Leitungsstab *ohne Kenntnisnahme von US/6.8.12*

Herrn Staatssekretär Böhning *Nel 7/8 85218*

Kopie der Vorlage erhalten: *V 111810 B.*

Frau PSt'in Kramme

Frau PSt'in Griese

Frau St'in Gebers

Herr St Dr. Schmachtenberg

Leiterin Leitungsstab

Leiterin Kommunikationsstab

Betreff: Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft / Arbeitsschutzkontrollgesetz

Bezug: E-Mail der Leiterin Public Affairs der REWE Group, Frau [REDACTED] vom 26. Juni 2020

Anlagen: - 2 -

## I. Votum

Zeichnung des beigefügten Antwortentwurfes

## II. Sachverhalt

Die REWE Group wandte sich am 26. Juni mit der Bitte um Austausch zum Verbot von Werkverträgen und Leiharbeit sowie der Regelung der Unterkunftssituation in der Fleischbranche an Sie.

Die Leiterin Public Affairs, Frau [REDACTED] stellt die Situation beim zur REWE Group gehörenden Eigenproduzenten Wilhelm Brandenburg als vorbildlich dar. Gleichzeitig erkennt sie grundsätzlich „die Notwendigkeit von festgeschriebenen höheren Standards im Arbeitsschutz wie auch stärkere Kontrollen an“, warnt aber vor einem generellen Verbot von Werkverträgen und Leiharbeit und weist auf Markt- und Kontrollrestriktionen in Bezug auf die Unterkünfte hin.

### III. Bewertung

Die Bewertung ist dem anliegenden Antwortentwurf zu entnehmen.

Abteilung II hat mitgezeichnet.





10/B  
hi



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

■■■■■  
■■■■■  
Leiterin Public Affairs der REWE Group

per E-Mail: ■■■■■

**Björn Böhning**

Staatssekretär

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. ■■■■■

Fax ■■■■■

Berlin, 10 August 2020

Sehr geehrte Frau ■■■■■

vielen Dank für Ihre Nachricht von 26. Juni 2020, in der Sie die Situation bei der Wilhelm Brandenburg GmbH darstellen und zum Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft Stellung beziehen.

Ich freue mich über Ihre Offenheit gegenüber höheren Standards beim Arbeitsschutz und verstärkten Kontrollen sowie über Ihr Engagement für gute Arbeitsbedingungen bei der Wilhelm Brandenburg GmbH.

Angesichts bisheriger Versuche, die seit vielen Jahren vorliegenden Missstände in der Fleischwirtschaft zu beseitigen, hat die Bundesregierung am 29. Juli 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) beschlossen, mit dem u. a. das „Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft“ umgesetzt wird.

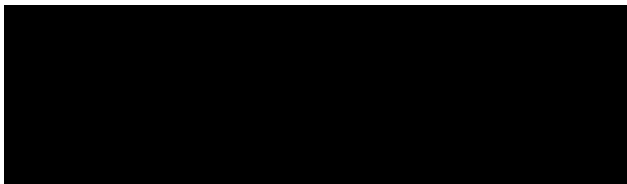
Im Hinblick auf Ihre Sorge vor einem Verbot von Werkverträgen auch außerhalb des Kerngeschäfts möchte ich darauf hinweisen, dass der vom Kabinett beschlossene Gesetzentwurf kein „generelles Verbot“ von Arbeitnehmerüberlassung und Werkverträgen enthält. Der Einsatz von Fremdpersonal wird im Kerngeschäft des Schlachtens, Zerlegens und Verarbeitens von Fleisch verboten. Damit können Prozesse außerhalb des Kernprozesses weiterhin an Auftragnehmer vergeben werden - beispielsweise die Kantine, die Reinigung oder der Warentransport.

Zum von Ihnen angesprochenen Wettbewerbsnachteil für engagierte Unternehmen möchte ich bekräftigen, dass das Arbeitsschutzkontrollgesetz nicht nur Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen verbessern soll. Es soll auch faire Wettbewerbsbedingungen herstellen, indem der Unterbietungswettbewerb der Arbeitsbedingungen in der Branche beendet wird.

Die geplanten Regelungen im Arbeitsschutzkontrollgesetz zu Gemeinschaftsunterkünften sehen eine erweiterte Verpflichtung des Arbeitgebers nur dann vor, wenn den Beschäftigten im Zusammenhang mit der Anwerbung oder Entsendung zur zeitlich befristeten Erbringung einer vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung die Bereitstellung oder Vermittlung einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften durch den Arbeitgeber in Aussicht gestellt wurde und zu erwarten ist, dass der Beschäftigte die Verpflichtung zur Erbringung seiner Arbeitsleistung anderenfalls nicht eingehen würde. Eine generelle Verpflichtung des Arbeitgebers zur Sicherstellung von Mindeststandards bei der Unterbringung, etwa im Falle einer eigenständigen Wohnungssuche durch einen Beschäftigten, ist somit nicht gegeben.

Es ist vorgesehen, dass der beratende Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) eine Konkretisierung der Mindestanforderungen für Gemeinschaftsunterkünfte vornimmt. Wie mir hierzu mitgeteilt wurde, ist ein Vertreter der REWE Zentral-AG als Mitglied des ASTA berufen. Aktuell bieten die Regelungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A4.4 „Unterkünfte“ eine gute Orientierung zur Gestaltung von Gemeinschaftsunterkünften.

Mit freundlichen Grüßen

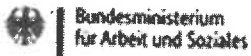


**Von:** S2 BMAS  
**Gesendet:** Montag, 10. August 2020 16:32  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** S2 BMAS  
**Betreff:** Schreiben St Böhning an Emilie Bourgoin REWE Group  
**Anlagen:** Schreiben St Böhning an Emilie Bourgoin REWE Group.pdf

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

beiliegend sende ich Ihnen ein Schreiben im Auftrag von Staatssekretär Björn Böhning.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]  
Büro des Staatssekretärs Björn Böhning  
Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

[REDACTED]  
[www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de)  
[www.eu2020.de](http://www.eu2020.de)